

Das Hausrecht

Das Hausrecht bietet die Möglichkeit, Personen mit Hilfe des Versammlungsgesetzes (VersG.) auszuschließen:

1. Bereits in der Einladung können bestimmte Personen und Personengruppen von der Teilnahme ausgeschlossen werden (§6 VersG.).
2. Während der Veranstaltung können Teilnehmende, welche „gröblich stören“, ausgeschlossen werden (§11 VersG.).

Es muss eindeutig geklärt sein, bei wem das Hausrecht liegt:

(A)

beim Hauseigentümer bzw. bei der Hauseigentümerin/
beim Vermieter bzw. bei der Vermieterin,

(B)

beim Veranstaltenden,

(C)

bei einem durch den Veranstaltenden beauftragten Dritten (z.B. Ordnungsdienst).

Unterstützung



Regionalzentrum für demokratische Kultur
Landkreis und Hansestadt Rostock
Tel. 0381/403 17 61
rz.rostock@akademie.nordkirche.de

Regionalzentrum Vorpommern-Rügen
Tel. 03831/28 25 84
rz.stralsund@akademie.nordkirche.de

www.akademie.nordkirche.de/
regionalzentren

Landeskoordinierung
„Demokratie und Toleranz“
Landeszentrale für politische Bildung
Mecklenburg-Vorpommern
www.mv-demokratie.de

LOBBI e. V.
hilft Betroffenen, Angehörigen,
Zeuginnen und Zeugen rechter Gewalt.
www.lobbi-mv.de

Evangelische Akademie
der Nordkirche
Büro Rostock
Am Ziegenmarkt 4
18055 Rostock
Tel. 0381/25 22 430
rostock@akademie.nordkirche.de
www.akademie.nordkirche.de



Evangelische Akademie
der Nordkirche
Büro Rostock

Die Arbeit wird gefördert durch:

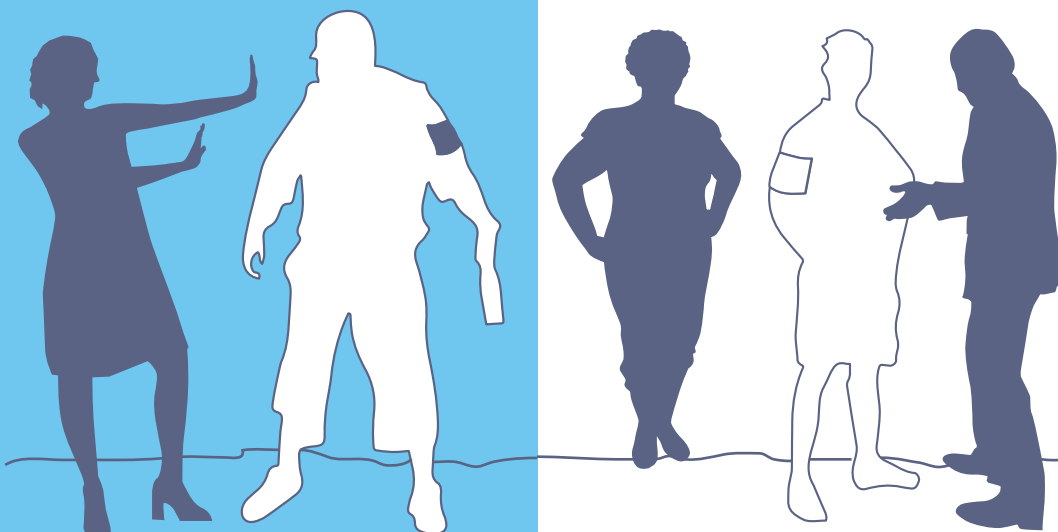
EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Mecklenburg
Vorpommern
MV *text gut.*

Sicherheit bei öffentlichen Veranstaltungen

Für Demokratie
Gegen Rechts-
extremismus



Bei öffentlichen Veranstaltungen oder Netzwerktreffen müssen Sie leider damit rechnen, auch ungewollte Gäste zu bekommen. Rechtsextreme versuchen immer wieder, Veranstaltungen zu stören, sie durch umfangreiche Wortbeiträge als Plattform für ihre Propaganda zu nutzen oder Anwesende einzuschüchtern.

Es gibt Möglichkeiten, Störversuche von Rechtsextremen zu verhindern oder zumindest einzuschränken.

Checkliste Vorbereitung

- » Ziel, Zielgruppe und Art der Veranstaltung definieren (z.B. öffentlich oder geschlossen).
- » Ggf. Ausschlussklausel (s. Vorderseite) in die Einladung, Pressemitteilung usw. aufnehmen sowie bei Veranstaltung sichtbar anbringen.
- » Wer hat das Hausrecht (s. Vorderseite)?
- » Gewappnet sein: Mit allen Beteiligten besprechen, was schlimmstenfalls passieren kann und wie darauf zu reagieren ist. Ängste und Sorgen nicht tabuisieren.
- » Aufgabenteilung: Vor Veranstaltungsbeginn festlegen, wer im Ernstfall, z. B. bei rechtsextremen Störversuchen, welche Aufgabe übernimmt. Wer ruft die Polizei? Wer schließt die Türen? Wer spricht mit Rednern?
- » Vorgespräch mit Polizei führen, mögliche Szenarien besprechen. Zuständige Telefonnummer (nicht 110) parat halten. Polizeischutz für Veranstaltung kann angefordert werden.
- » Bei Bedarf Ordnungsdienst beauftragen, der lokal und überregional agierende Rechtsextreme erkennt. Infos dazu z. B. in den Regionalzentren für demokratische Kultur.
- » Helfende für Saalmikrofone und Tonanlage bestimmen.
- » Hinweis sichtbar anbringen: „Fotografieren und Filmen nur mit Erlaubnis der Veranstaltungsleitung.“
- » Einlassbereich durchgängig mit ausreichend Ordnern besetzen. Unerwünschte Personen konsequent, aber gewaltfrei am Eintreten hindern.
- » Wichtige Plätze (erste und letzte Reihe, Gang- und Türplätze, Plätze an Bühnenaufgängen, Mikrofonen, Lichtschaltern) mit vertrauenswürdigen Personen besetzen.

Ausschlussklausel

„Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenfeindliche Äußerungen in Erscheinung treten, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.“



Die Ausschlussklausel muss zwingend durch die Veranstaltenden als Teil der Ankündigung/Einladung erkennbar veröffentlicht und am Veranstaltungsort ausgehängt werden.



Checkliste bei Präsenz von Rechtsextremen

- » Ruhe bewahren und überlegt reagieren.
- » Gibt es eine Ausschlussklausel in der Einladung und auf Aushängen: auf diese verweisen und darauf aufmerksam machen, dass ausgeschlossene Personen an der Teilnahme gehindert und bei Bedarf durch die Polizei vom Veranstaltungsort verwiesen werden.
- » Das Äußern von Parolen möglichst unterbinden.
- » Je nach Situation spricht der Inhaber bzw. die Inhaberin des Hausrechts ein Hausverbot aus (s. Rückseite).

Checkliste Veranstaltung

- » Bei eindeutig unerwünschten Personen das Hausverbot aussprechen.
- » In Zweifelsfällen Erteilung eines Hausverbots androhen und Kriterien eines Ausschlusses deutlich machen.
- » Zu Beginn klare Diskussionsregeln festlegen und mitteilen, z. B. Antidiskriminierungsregeln. Diskriminierende Äußerungen unterbinden.
- » Untersagen von unerwünschtem Fotografieren und Filmen.
- » Saalmikrofone durch Helfende halten lassen, nicht aus der Hand geben.
- » Tonanlage bei Handzeichen durch Helfende schnell abschalten lassen.
- » Ständigen Kontakt zwischen Verantwortlichen absichern (Blickkontakt).
- » Veranstaltung durchgängig beobachten.
- » Bei Störungen unmittelbar reagieren und z. B. Polizei kontaktieren.
- » Hintergrund von Redebeiträgen erkennbar machen, z. B.: „Das ist Herr XY, der für die NPD kandidiert hat.“
- » Kein Podium für Parolen bieten, diskriminierende Äußerungen und rechtsextreme Monologe unterbinden.
- » Sich psychisch oder physisch bedroht fühlenden Personen helfen; ggf. in Absprache mit Polizei und Ordnungskräften.
- » Gefährdete Personen bei Bedarf nach Hause begleiten.